

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden - soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - in der Goslarschen Zeitung Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/St. Andreasberg, bzw., soweit der Ortsteil Torfhaus der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. betroffen ist, auch in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Bad Harzburg/Braunlage verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Goslarschen Zeitung Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/St. Andreasberg, bzw., soweit der Ortsteil Torfhaus der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. betroffen ist, auch in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Bad Harzburg/Braunlage.
- (3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Verkündung in der Goslarschen Zeitung erfolgt ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Goslarschen Zeitung gemäß Absatz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Zugang zum Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 16. Dezember 2021

gez. Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin